Ritter Schorsch sticht zu

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band (Jahr): 95 (1969)

Heft 36

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

«...auch die Programmgestaltung kontrollieren...»

Ritter Schorsch sticht zu

Seit in unserem Bundesrat mehr oder minder einträchtig alle großen Parteien vertreten sind, hat er keine Presse mehr. Welches Blatt oder Blättchen dieser oder jener oder gar keiner Couleur will sich denn schon pauschal vor eine Regierung stellen, in der sich die (allfälligen) Bekenntnisse mischen? Man wehrt sich (notfalls) noch für den eigenen Mann oder die eigenen Männer – aber für alle doch nur dann, wenn man's sachlich oder taktisch für nötig hält, keinesfalls indessen aus überströmender Sympathie. Somit ist die (noch kaum verhallte) Klage eines Landesvaters über den bitterlichen Mangel an publizistischem Rückhalt durchaus verständlich; das nämliche Lied ist – aus dem nämlichen Grunde – in den Kantonen zu hören. Was wunder also, daß sein Text sich auch in den derzeitigen Vernehmlassungen zur Totalrevision der Bundesverfassung niederschlägt: mit rigorosen Abwehrgebärden nämlich.

Die Luzerner Regierung zum Beispiel läßt sich in der Epistel, die sie an die Arbeitsgruppe Wahlen zur Verfassungsreform richtet, auf die folgende lapidare Weise vernehmen: «Radio, Fernsehen, Film und Presse sind durch den Bund zu ordnen. Die Befugnisse des Bundes im Gebiet von Radio und Fernsehen sollten sich nicht mehr auf den technischen Bereich beschränken, sondern umfassend sein, damit Bundesinstanzen auch die Programmgestaltung kontrollieren können; eine Vorzensur ist allerdings abzulehnen.» Da haben sie's nun also, die bösen Medien! Unter die Knute mit ihnen! Wobei man auf Vorzensur wirklich verzichten kann, wenn man nur die Kontrolle effektvoll genug (nämlich: mit psychologischer Präventivwirkung) ausstattet. Schade übrigens, daß die Luzerner Standesväter mit Bezug auf die Presse plötzlich schweigsam werden und uns à tout prix nicht wissen lassen wollen, wie denn unser Blätterwald «durch den Bund zu ordnen» sei. Dabei müßte uns doch allesamt inbrünstig interessieren, welche bundesbernischen Götter uns künftig «ordnen», den «Nebi» zum Beispiel, das ‹Echo vom Maiengrün› und den ‹Kriegsruf›.

Ritter Schorsch gehört zur Generation von Schreibern, die noch die Pressekontrolle im Aktivdienst erlebt, erlitten und durchmogelt hat. In nicht wenigen Fällen war man da Tag für Tag mit (Funktionären) konfrontiert, die von der Presse und ihrer Aufgabe so viel verstanden wie ein Walroß vom Tuten und Blasen. Es war gewiß bisweilen ganz amüsant, die galonierte Ahnungslosigkeit am Seil hinunterzulassen. Aber bewahre uns doch der Himmel vor amtlicher Ordnung und Kontrolle der Presse, des Fernsehens und des Radios im vorgeblichen Interesse einer Demokratie, die dann keine mehr wäre.

